

## Besprechungen und Anzeigen

1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde S. 234; 2. Geschichte des Mittelalters S. 265; 3. Frühes Mittelalter (bis 911) S. 299; 4. Deutsche Kaiserzeit (911—1250) S. 315; 5. Spätes Mittelalter (1250—1500) S. 329.

### 1. Hilfswissenschaften und Quellenkunde

1. Bücherkundliche und Nachschlagewerke S. 234; 2. Archive und urkundliche Quellen S. 237; 3. Nichturkundliche Quellen, Sprachliches S. 252; 4. Schriftkunde, Chronologie, Siegel- und Wappenkunde S. 257; 5. Münzkunde S. 259; 6. Geschlechterkunde und geschichtliche Geographie S. 262.

Bücherkundliche  
und Nachschlagewerke

Jahresberichte für deutsche Geschichte, 13. Jg. (1937), unter redaktioneller Mitarbeit von P. Sattler u. D. Eichstädt hg. von A. Braßmann u. S. Hartung. Leipzig 1939, K. F. Koehler; XXII 772 S. — Die Anlage des Bandes hat sich gegenüber dem vorhergehenden nicht geändert. Von den Forschungsberichten nennen wir vor allem die umfangreichen Referate über die Grenzlande und das Auslandsdeutschum, die in ihren reichen Literaturangaben auch für die mittelalterliche Geschichte wichtiges Material zusammenstellen.  
K. J.

Hermann Corsten, Rheinische Bibliographie. Eine Zusammenstellung des Schrifttums über die Rheinprovinz bis zum Jahre 1933 einschließlich. Band 1: Archäologie bis Geologie. Köln 1940, B. Pöschel; 4<sup>o</sup> XIX, 944 S. — Als Fortführung und Erweiterung der Bücherkunde zur Geschichte der Rheinlande von Max Bär, welche nur die Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken bis 1915 umfaßte (Bonn 1920), ist die von dem Direktor der Kölner Universitäts- und Stadtbibliothek herausgegebene Rheinische Bibliographie gedacht, deren erster Band jetzt vorliegt. Bereits die als Fortsetzung dieser großen Bibliographie im Jahrbuch der Arbeitsgemeinschaft der Rheinischen Geschichtsvereine erschienenen Jahresbibliographien (von 1934 an) hatten Bedenken ausgelöst (vgl. DLZ. 59, 1938, 673). Sie erheben sich in gleicher Weise gegen das neue, in der Hauptsache auf die Bedürfnisse des Bibliothekars zugeschnittene Nachschlagewerk. Die Einteilung in Sachgruppen ist ziemlich willkürlich; sehr oft ist von den bearbeitenden Hilfskräften nach Gutdünken und nur auf Grund der Titel, d. h. ohne genauere Kenntnis der einzelnen Arbeiten das

von den Schatzmeistern, die den gemeinen pfennig des nächstverschienen tags zu Worms gehalten zugeben beslossen einzunehmen verordnet sein, eyde und pflicht zu empfangen, wie daselbs zu Worms deshalb zutund gesagt ist,

Das wir auf solichs von den strenngen, hochgelerten und er samen unnsern lieben, besundern Bleicker Lantschad, Gotfrid von Cle, Georgen von Helle, doctor, unnsern cannzler und rate, Martin von Hewsenstein, ritter, und Hanswilhelmen von Rotwil, so also zu schatzmeistern gegeben sein, die eyde und pflicht, wie die obbestimpt ordnung ausweyßt, und ir yedem in sonnderheit in disen nachgeschriben wortten und meynung:

„Ich — geloben und sweren, das ich soll und will der kuniglichen maiestat, churfursten, fursten und stenden von des heiligen reichs wegen getrew sein, ere, wurde und nutz des heiligen reichs betrachten, raten und furnemen, solichs gelt der auffszung mitsambt meinen mitgesellen getrewlichen einfordern, zu Frankfort in ein gewelb beyeinander tun und verwaren.

Ich soll und will auch solich gelt zumal oder einsteils vor oder nach der uberliberung nyemants, was wird, stannnds oder wesens der were, nach oder folgen lassen, geben, zusagen oder verwilligen, das ichts davon nachgelassen, volge gegeben oder zugesagt werde,

Dann allein den oder an die ennde, dahin ich auf der jarlichen samblung, die hinfur sein wirdet, klerlich bescheiden werden, als zuerhalten und handthabung der christenheit und des heiligen reichs, fridens und rechts.

Soll und will auch mitsampt meinen mitgesellen von allen und yeglichen einnemen und ausgeben aufrichtig rechenschaft der jarlichen samblung tun und meinem bevelh getrewlichen nach allem meinem besten verstennotnus, synnen und vermugen obsein und das volbringen.

Daran mich auch kein neyd, hasz, miet, gab, zusag, gunst, freuntschaft, veindtschafft oder annder sachen einicher weyse hindern sollen, alles ongeuerde.“

Leiblich aufgenommen und empfangen.